



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien
Der Präsident
Jv 12.117-2/92

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

SENAT GERICHTSBEZIRK VIENNA P2	Schmerlingplatz 11 Justizpalast A-1016 Wien
Datum: 29. SEP. 1992	Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 58
Verf. T. Okt. 1992 Ba	Telefon 0 22 2/52 1 52-0 Telefax 0 22 2/52 1 52-690

Wien, am 16.9.1992

Sachbearbeiter Mag. Dr. Sumerauer
451
Klappe (DW)

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozeßordnung
geändert wird (Strafprozeß-Novelle
1992); Begutachtungsverfahren.

Bezug: Erlaß des BMfJ vom 31.7.1992,
GZ 578.009/1-II 1/92

Ich erlaube mir, in der Anlage 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme des Senates gemäß §§ 42, 36 GOG beim
OLG Wien vom heutigen Tag zum oa. Gesetzesentwurf vorzu-
legen.

Angeschlossen sind weiters der im Bezug angeführ-
te Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom
31.7.1992 sowie folgende Stellungnahmen von Behördenlei-
tern und Richtern unterstellter Gerichte:

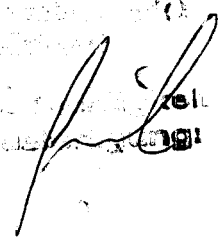
Präsident des LGSt. Wien vom 4.9.1992,
Präsident des KG Krems/Donau vom 9.9.1992,
Präsident des KG Korneuburg vom 8.9.1992,
Richter des LGSt. Wien Dr. Otto Bremmer vom
10.8.1992,
Richter des KG Korneuburg Dr. Günther Bali vom
4.9.1992,
Richter des KG Korneuburg Dr. Thomas Philipp vom
3.9.1992,
Richter des LG Eisenstadt Mag. Alfred Ellinger
vom 1.9.1992,

.../2

Vorsteher des BG Laa/Thaya vom 10.8.1992.

Dr. Felzmann

FCP 101
der Aus...



Jv 12.117-2/92

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle
1992)

Dem vorliegenden Entwurf, mit dem eine Verfahrensvereinfachung bei Ladendiebstählen geschaffen werden soll, werden insoferne keine grundsätzlichen kriminalpolitischen Bedenken entgegen gebracht, als davon nur die erstmalige (bzw. innerhalb von fünf Jahren einmalige) Delinquenz betroffen ist. Zu den Erläuterungen ist allerdings folgendes zu bemerken:

Insoweit der Sache nach die Begründung für die Privilegierung von Ersttätern in der Lockerung der Gewahrsame der in Selbstbedienungseinrichtungen angebotenen Waren erblickt wird, ist allerdings der (lt. Seite 8 der Erläuterungen) zugrundeliegenden Meinung entgegenzutreten, es sei im Standardfall eine besonders verlockende Gelegenheit (als Milderungsgrund im Sinn des § 34 Z 9 StGB) gegeben. Eine solche liegt nämlich nach der Judikatur nur dann vor, wenn sie in einem solchen Maße nahe liegt, daß ihr auch ein - nicht im Sinn von vereinzelt, sondern im Durchschnitt gemeint - ansonst rechtstreuer Mensch erliegen könnte. Im übrigen stellt sich eine Situation für einen Rückfallstäter um nichts weniger verlockend dar als für einen Ersttäter. Neben der Gewährung eines Milderungsgrundes bietet sich nach der derzeitigen Gesetzeslage durchaus auch eine Unterstellung unter den letzten Fall des § 32 Abs. 3 StGB als Erschwerungsgrund an.

Allgemein betrachtet ist die Gefahr einer Beeinträchtigung generalpräventiver Belange durch die vorgeschlagene Regelung allerdings nicht von der Hand zu weisen, kann sich doch dadurch die falsche Optik ergeben,
.../2

- 2 -

durch den gegenständlichen Entwurf werde praktisch jene Situation verwirklicht, die bisweilen fälschlich in den nördlichen, östlichen und südlichen Nachbarländern als österreichische Rechtslage verbreitet wurde und damit auch einen weiteren Anreiz zu Diebstählen in Supermärkten ausgeübt haben mag. Der im Ausland kolportierten Straflosigkeit kommt die vorgesehene "Preiserhöhung" für den Fall des Ertapptwerdens jedenfalls recht nahe.

Die erwartete beträchtliche Arbeitseinsparung wird sich nur dort realisieren lassen, wo die Täter - solche, die die Voraussetzungen des § 34a nicht erfüllen, scheiden schon vorweg aus - sofort die Ausgleichszahlungen leisten. In den anderen Fällen haben die Sicherheitsbehörden in unveränderter Weise die Beweise zu sichern, d.h. insbesondere Zeugen niederschriftlich zu vernehmen und eine ungekürzte Anzeige zu verfertigen, da ansonsten bei späterer Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu große Anforderungen an die Erinnerungsfähigkeit von Kaufhausangestellten, Detektiven und Exekutivbeamte, die täglich mit derartigen, zu Verwechslungen Anlaß gebenden Vorfällen konfrontiert sind, zu gewärtigen wären. Eingespart werden kann jedenfalls nur die Tätigkeit der Gerichte, während die Arbeit der Staatsanwaltschaften nicht merklich reduziert werden wird.

Sowohl aus der Sicht der Effektivität der Rechtsordnung als auch der gewünschten Arbeitseinsparung sind die nach Auslaufen der vorübergehenden Regelung des § 453 StPO verbleibenden Handhaben unzureichend. Es müßte auch hier - wie im Haftrecht geplant - durch die Möglichkeit der Abnahme der Reise- und Fahrzeugpapiere ein Instrumentarium geschaffen werden, um die Abwicklung des Verfahrens inklusive der Bezahlung der Ausgleichsleistung sicherzustellen, solange der Täter im Inland aufhältig ist (durch Inanspruchnahme der eigenen Reisekasse, von Überweisungen durch Angehörige oder Bekannte oder allenfalls des zuständigen Konsulates). Es auf

.../3

- 3 -

eine - in der Praxis häufig nicht funktionierende - Übernahme der Strafverfolgung ankommen zu lassen, hieße dagegen einen - jedenfalls unerwünschten - überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand in Kauf nehmen.

Was die Speicherung im EKIS - die grundsätzlich begrüßt und als großer Fortschritt betrachtet wird - betrifft, müßte sichergestellt sein, daß sie umgehend gelöscht wird, wenn im Anschluß - aus welchem Grund immer (z.B. auch wegen der Nichtbezahlung des Ausgleichsbeitrages) - das normale Verfahren eingeleitet und ein Freispruch gefällt wird (vgl. etwa § 73 SPG). Die Speicherung sollte jedoch dann aufrecht erhalten werden, wenn später ein Freispruch lediglich aus dem Grunde des § 42 StGB ergeht. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß es ein besonderes Anliegen der Sicherheitsbehörden und der Richterschaft wäre, Erledigungen nach § 42 StGB generell ins EKIS aufzunehmen, um nicht einen Täter des öfteren in den Genuß dieser sodann nicht mehr auf ihn zutreffenden Gesetzesbestimmung gelangen zu lassen.

Die Ausweitung der in Aussicht genommenen Regelung auf alle Vermögensdelikte geringer Schwere wäre aus Gründen des Gleichheitssatzes durchaus zu erwägen, wobei sich anböte, die (derzeitigen) Tatbestandsmerkmale der Entwendung nach dem § 141 Abs. 1 StGB zum Vorbild einer solchen generellen Privilegierung zu nehmen.

Zur vorgeschlagenen Regelung wird im einzelnen noch ausgeführt:

Zu § 34a:

Die Diktion: "...in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende" könnte bei einer Diebstahlstat, welche einer zu Fluchtzwecken gesetzten Nötigung vorangeht (mehrtätiges Zusammentreffen) Zweifel erzeugen.

Das Erfordernis relativer Unbescholtenheit (Z 4) ist zwar bei Inländern, nicht aber bei Ausländern umgehend feststellbar. Es besteht damit die Gefahr, daß
.../4

- 4 -

derartige Erhebungen im Ausland unterlassen werden, Unbescholtenheit einfach unterstellt wird und ausländische Täter dadurch eine (einmalige) Besserstellung erfahren.

Zu § 34b Abs. 1:

Die neue Regelung ist wohl nur ohne Belassung eines Ermessensspielraums in der Frage der Höhe der Ausgleichsleistung denkbar, was jedoch den Nachteil mit sich bringt, daß auf subjektive Umstände nicht Bedacht genommen werden kann. Dies betrifft insbesondere den (verschieden hoch vorstellbaren) Grad der Schuld als auch unterschiedliche Einkommensverhältnisse (die seit Einführung des Tagessatzsystems nicht mehr zu Vor- oder Nachteilen führen sollten).

Hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsleistung erhebt sich die Frage, ob diese zur Erzielung abschreckender Wirkung ausreicht.

Wien, am 10. September 1992

(Dr. Gerhard Gallent)
Richter des OLG